



Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Anschriften der Wahllokale	
00001 - Schlitz	Bürgerhaus Schlitz Jahnstr. 1 36110 Schlitz	
00002 - Schlitz	Bürgerhaus Schlitz Jahnstr. 1 36110 Schlitz	
00003 - Schlitz	Bürgerhaus Schlitz Jahnstr. 1 36110 Schlitz	
00004 - Hutzdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hutzdorf Lindenstr. 33 36110 Schlitz – Hutzdorf	
00005 - Bernshausen	Dorfgemeinschaftshaus Bernshausen Schulhausstr. 13 36110 Schlitz – Bernshausen	
00006 - Frauombach	Dorfgemeinschaftshaus Frauombach Sandlofser Str. 11 36110 Schlitz – Frauombach	
00007 – Hartershausen	Dorfgemeinschaftshaus Hartershausen, Fuldaer Str. 17 36110 Schlitz – Hartershausen	
00008 – Hemmen	Bürgerhaus Hemmen Rhönstr. 8 36110 Schlitz – Hemmen	
00009 – Nieder-Stoll	Feuerwehrgerätehaus Nieder-Stoll Gem.-Raum Kastanienstr. 2 A 36110 Schlitz – Nieder-Stoll	
00010 – Ober-Wegfurth/ Unter-Schwarz	Dorfgemeinschaftshaus Unter-Schwarz Rimbacher Weg 5 36110 Schlitz – Unter-Schwarz	
00011 – Pfordt	Dorfschern Pfordt Alte Str. 4 a 36110 Schlitz – Pfordt	
00012 – Queck	Kulturscheune Queck Hersfelder Str. 28 36110 Schlitz – Queck	
00013 - Rimbach	DGH Rimbach – Feuerwehrgerätehaus Am Weihersbrunnen 1 36110 Schlitz – Rimbach	
00014 – Sandlofs	Dorfgemeinschaftshaus Sandlofs Hutzdorfer Str. 14 36110 Schlitz – Sandlofs	

00015 – Üllershausen	Feuerwehrgerätehaus Üllershausen Seeburgstr. 19 36110 Schlitz - Üllershausen	
00016 – Ützhausen	Dorfgemeinschaftshaus Ützhausen, Bad Salzschrifer Str. 20 36110 Schlitz – Ützhausen	
00018 – Unter-Wegfurth	Dorfgemeinschaftshaus Unter-Wegfurth Jossaer Weg 6 36110 Schlitz – Unter-Wegfurth	
00019 - Willofs	Dorfgemeinschaftshaus Willofs Alte Schule 9 36110 Schlitz - Willofs	

Es sind keine repräsentativen Wahlbezirke (Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht) eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirke	Anschriften Briefwahlbezirke	
B90001 - Briefwahlbezirk Kernstadt Schlitz	Rathaus Schlitz, Sitzungszimmer 2 An der Kirche 4 36110 Schlitz	
B90002 - Briefwahlbezirk Stadtteile	Vorderburg Schlitz Festsaal der Vorderburg An der Vorderburg 2 36110 Schlitz	

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der

ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder

verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlitz, den 14. September 2021

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ
gez. Heiko Siemon, Stadtrat